

Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2018

ATSV – Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten Vernehmlassungsantwort AvenirSocial

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung über die Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten bedanken. Wir übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Rückmeldungen.
AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'600 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengleichheit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein.

Allgemeine Bemerkungen

AvenirSocial hat sich bereits verschiedentlich zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und spezifisch zur Überwachung von Versicherten geäußert, beispielsweise im Rahmen der ordentlichen [Vernehmlassung zur Revision des ATSG](#). AvenirSocial hat die Interessen der Fachpersonen der Sozialen Arbeit auch im Rahmen der Abstimmung von Ende November 2018 vertreten und sich vehement für eine [Ablehnung der Änderung des ATSG](#) ausgesprochen.

Wir sind der Ansicht, dass die nun angenommenen Gesetzesbestimmungen bezüglich der Überwachung von Versicherten den Generalverdacht schüren. Jede und jeder, der oder die Sozialversicherungsleistungen in Anspruch nimmt, wird verdächtigt, diese potenziell ungerechtfertigt zu beziehen.

Die Überwachung von Versicherten stellt das letzte Mittel bei erhöhtem Verdacht auf schwerwiegenden, ungerechtfertigten Leistungsbezug dar. Sie ist ein grosser Eingriff in die Privatsphäre von Einzelpersonen und deshalb muss der Schutz der durch eine Überwachung

gewonnenen Daten höchste Priorität haben. Dies bildet die Basis für sämtliche ausführende Regelungen.

Obschon wir die oben geäußerte grundlegende Kritik an der Gesetzesänderung haben, begrüßen wir es im Grundsatz, dass mit der vorliegenden Verordnung die Anforderungen an SpezialistInnen, welche die Observationen durchführen, definiert werden. Weiter befürworten wir klare Regelungen bezüglich Einsichtnahme, Führung, Aufbewahrung und Vernichtung von Observationsmaterial.

Wir sind jedoch sehr erstaunt, wie offen gewisse Elemente der Verordnung gehalten sind. Wir sind der Ansicht, dass die Zulassung von sogenannten Sozialdetektiven restriktiv gehandhabt werden muss und klar definiert wird, welche Kompetenzen und welches Wissen für die Ausübung der Tätigkeit notwendig sind. Für uns ist es von enormer Wichtigkeit, dass genau bestimmt wird, wie die Qualität und die (Aus-) Bildung der Personen, die die Observationen durchführen, garantiert wird.

Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln

Erster Abschnitt: Anforderungen an Spezialistinnen und Spezialisten, die mit Observationen beauftragt wurden

Artikel 7a (Bevolligungspflicht)

Absatz 2

Gemäss Vorschlag soll das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Gesuche für die sogenannten Sozialdetektive bewilligen. Da das BSV auch Ausführungsbehörde ist, namentlich der Invalidenversicherungen, kommt es in unseren Augen zu einem Interessenkonflikt.

Wir fordern deshalb, analog der Forderung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB), dass die Bewilligungen durch eine neu zu schaffende, unabhängige und gerichtsähnliche Instanz ausserhalb des BSV vergeben werden.

Absatz 3c

Diese Bestimmung definiert, dass eine gesuchstellende Person über «erforderliche Rechtskenntnisse» verfügen und ein dazugehöriger Nachweis erbracht werden muss. Für AvenirSocial ist diese Formulierung zu vage definiert. Im erläuternden Bericht ist immerhin von Kenntnissen über strafrechtliche Bestimmungen, das Sozialversicherungssystem und das Sozialversicherungsrecht die Rede. Aber auch da ist der Interpretationsraum in unseren Augen zu gross.

Wir ersuchen den Bundesrat deshalb genau zu definieren, was unter «erforderliche Rechtskenntnisse» verstanden wird und wie ein solcher Nachweis über Rechtskenntnisse, beispielsweise mittels (mindestens) schriftlicher Prüfung, ausgestaltet werden kann.

Absatz 3d

Sogenannte Sozialdetektive sollen gemäss Vorschlag über eine Polizeiausbildung oder über eine «gleichwertige Ausbildung» verfügen. Diese Bestimmung erachten wir als sehr problematisch. Die Verwendung des Ausdrucks «gleichwertige Ausbildung» birgt in unseren Augen die Gefahr, dass keine verlässlichen Qualitätskriterien mitberücksichtigt werden. Damit Qualität gewährleistet werden kann, braucht es einheitliche Ausbildungsvorschriften. Das

Erwirken von Leistungen durch absichtlich falsche oder unvollständige Angaben ist weder legitim noch legal, sondern Betrug nach Artikel 146 des Strafgesetzbuches, der strafrechtlich oder administrativ geahndet werden soll, also folglich durch öffentliche Organe wie die Polizei. **AvenirSocial plädiert deshalb dafür, dass eine Polizeiausbildung als Mindestanforderung definiert wird und dass der Teilsatz « [...] oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt, die sie zu einer Observation befähigt; » ersatzlos gestrichen wird.**

Zweiter Abschnitt: Aktenführung, -aufbewahrung und -einsicht sowie Zustellung der Urteile

Einleitend weisen wir darauf hin, dass in diesem Abschnitt die Klärung der Frage, wie gewährleistet wird, dass nach abgeschlossener Observation das gesamte Überwachungsmaterial ungekürzt und vollständig durch die mit der Observation betraute Person an die Auftraggebenden überliefert wird, offen gelassen wird. Wir bitten den Bundesrat, hierzu einen Absatz zu verfassen.

Artikel 8b (Aktenvernichtung)

Beim genannten Artikel wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen Akten vernichtet werden und wie das dazugehörige Vorgehen ausgestaltet ist. Jedoch wird nicht definiert, ob die Versicherten ins Bild gesetzt werden, dass das über sie angelegte Observationsmaterial gelöscht wird. **Wir regen deshalb an, dass der Absatz um einen zusätzlichen Abschnitt bezüglich der Information über eine mögliche Aktenvernichtung an die Versicherten ergänzt wird.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Stéphane Beuchat
Co-Geschäftsleiter

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin

Weiterführende Informationen:

- [Vernehmlassungsantwort](#) zur Revision des Bundesgesetzes zum Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 24. Mai 2017
- [Factsheet](#) «NEIN zur willkürlichen Überwachung von Versicherten» von AvenirSocial und VPOD